

SVNMM



Schweizerischer Verband Network Marketing

Statuten

Version GV-2018
genehmigt an der Generalversammlung vom 14. April 2018

Inhalt

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

1.	Name, Sitz und Zweck	3
1.1.	Name und Sitz	3
1.2.	Zweck	3
2.	Mitgliedschaft	4
2.1.	Erlangen der Mitgliedschaft	4
2.1.1.	Aufnahme-Kriterien für Handelsfirmen	4
2.1.2.	Aufnahme-Kriterien für Einzelpersonen/Ein-Person-Unternehmen	4
2.1.3.	Aufnahme-Kriterien für Sponsoren, Förderer und Gönner	5
2.2.	Mitgliederkategorien	5
2.3.	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
3.	Organisation und Geschäftsführung	6
3.1.	Organe	6
3.2.	die Generalversammlung	6
3.2.1.	Ordentliche Generalversammlung	6
3.2.2.	Ausserordentliche Generalversammlung	7
3.2.3.	Einberufung	7
3.2.4.	Anträge von Mitgliedern	7
3.2.5.	Stimm- und Wahlrecht	7
3.3.	der Vorstand	8
3.3.1.	Präsident und Vorstand	8
3.3.2.	Aufgaben und Pflichten	8
3.4.	Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter	9
3.5.	die Rechnungsrevisoren	9
3.6.	der Beirat	9
3.6.1.	Wahl	9
3.6.2.	Mitglieder	9
3.6.3.	Befugnisse	10
4.	Finanzen	11
4.1.	Einnahmen	11
4.2.	Verwendung der Mittel und Haftung	11
5.	Schlussbestimmungen	12
5.1.	Statutenänderungen	12
5.2.	Auflösung	12
5.3.	Inkrafttreten	12

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Verband Network Marketing" (SVNM) besteht ein Verein im Sinne des Artikel 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

1.2. Zweck

Der SVNM bezweckt die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder sowie die Belange des Network Marketings in wirtschaftlicher, rechtlicher, politischer und gesellschaftlicher Hinsicht.

Der SVNM vertritt die Interessen

- seiner Mitglieder
- der Branche und des Verbandes selbst gegenüber Behörden, Organisationen und Instituten sowie in der Öffentlichkeit.

Der SVNM ist für eine gute Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder sowie für ein gutes Ansehen der Branche in der Öffentlichkeit und bei den potentiellen Kunden besorgt. Er fördert die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern.

2. Mitgliedschaft

2.1. Erlangen der Mitgliedschaft

Einzelpersonen, die im Bereich des Network Marketings selbstständig tätig sind und Handelsfirmen, die ihre Produkte und/oder Dienstleistungen über Network-Marketing vertreiben, können die Mitgliedschaft im SVNM beantragen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

2.1.1. Aufnahme-Kriterien für Handelsfirmen

- Firma oder Niederlassung (Tochterfirma) mit Sitz in der Schweiz (Handelsregistereintragung muss erfolgt sein). Sollte kein Sitz (Hauptsitz oder Tochtergesellschaft) in der Schweiz sein, muss der Marketing-Plan (Vergütungsplan) für die Vertriebspartner sowie die oder das Produkt und/oder die Dienstleistung nach CH-Recht abgestimmt sein.
- Anerkennung des SVNM-Leitbildes und Identifikation mit demselben.

Der Aufnahme-Prozess ist in den Ausführungsbestimmungen „Aufnahme neuer Mitglieder“ festgehalten.

2.1.2. Aufnahme-Kriterien für Einzelpersonen/Ein-Person-Unternehmen

- Vertriebspartner einer Mitglieds-Handelsfirma des SVNM. Die Mitgliedschaft beim SVNM darf nur in Bezug auf die Vertriebspartnerschaft mit der entsprechenden Firma genutzt werden.
- Anerkennung des SVNM-Leitbildes und Identifikation mit demselben.
- Anerkennung des SVNM-Verhaltenskodex (Ethik-Regeln) und Identifikation mit demselben.

2.1.3. Aufnahme-Kriterien für Sponsoren, Förderer und Gönner

Förderer und Gönner des SVNM können Firmen und Einzelpersonen werden, welche aufgrund ihrer Tätigkeit mit der Branche verbunden sind oder mit dem SVNM oder dessen Mitgliedern in engem Kontakt stehen.

2.2. Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Passivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Sponsoren, Förderer und Gönner

2.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich den Austritt erklärt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt gleichzeitig jeder Anspruch auf das Verbandsvermögen sowie auf die Vergünstigungen und Vorteile für SVNM-Mitglieder.

Mitglieder können mit sofortiger Wirkung ohne Angabe von Gründen durch einen Beschluss des Vorstandes und des Beirates, der die Mehrheit der Stimmen aller Vorstandsmitglieder sowie die Mehrheit der Stimmen aller Beiratsmitglieder auf sich vereint, ausgeschlossen werden. Der Vorstand und Beirat entscheidet endgültig.

3. Organisation und Geschäftsführung

3.1. Organe

Die Organe des Verbands sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren
- der Beirat

3.2. die Generalversammlung

3.2.1. Ordentliche Generalversammlung

Grundsätzliches:

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Semester statt. Dabei steht die Behandlung der statutarischen Traktanden im Vordergrund.

Befugnisse

Die Generalversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages für das kommende Geschäftsjahr
- Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes sowie von zwei Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
- Beschlussfassung über Geschäfte, welche durch den Vorstand oder durch Mitglieder beantragt werden
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Änderung der Statuten
- Auflösung des Verbandes
- Verwendung des Verbandsvermögens

3.2.2. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder mit schriftlich eingereichtem Gesuch und unter Angabe der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die Versammlung innert sechzig Tagen nach Einreichung des Gesuchs stattfinden.

3.2.3. Einberufung

Die Einladung erfolgt mindestens dreissig Tage vor der Durchführung schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

3.2.4. Anträge von Mitgliedern

Anträge, welche an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

3.2.5. Stimm- und Wahlrecht

An der Generalversammlung sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Die übrigen Mitglieder haben Antragsrecht und nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen teil.

Die Generalversammlungen sind ungeachtet der anwesenden Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmung oder Wahl beschliessen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

3.3. der Vorstand

3.3.1. Präsident und Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie aus mindestens vier Mitgliedern. Er wird jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und konstituiert sich selbst.

Der Präsident – oder bei dessen Verhinderung der
Vizepräsident – leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen.

Der Vorstand tagt so oft es die Geschäfte verlangen oder auf Begehren von mindestens drei Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für ihre Arbeit entschädigt.

3.3.2. Aufgaben und Pflichten

Der Vorstand leitet die Geschäfte des SVNM und vertritt ihn gegen aussen. Er ist gegenüber den Mitgliedern für die Erledigung sämtlicher Aufgaben, welche ihm per Statuten oder Beschlussfassung durch die Generalversammlung übertragen werden, verantwortlich. Er kann in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen des Verbandes übertragen sind, autonom entscheiden.

Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Organisation des Vorstandes sowie Bestellung von Kommissionen und Arbeitsgruppen zur Prüfung und Bearbeitung spezieller Aufgaben
- Aufnahme von Neumitgliedern
- Wahl der Geschäftsstelle und des Geschäftsleiters
- Erlass von Richtlinien und Reglementen sowie Beschlussfassung über Verträge
- Pflege der Beziehungen zu Behörden, Medien sowie zu anderen Organisationen und Institutionen
- Vorbereitung und Durchführung von Generalversammlungen
- Berichterstattung über die Tätigkeiten des vergangenen Jahres
- Vorbereitung und Umsetzung von Jahresprogrammen
- Unterschriftenregelungen
- Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern gemäss Ziffer 2.3 der Statuten, wobei ein Ausschluss nur gültig beschlossen werden kann, wenn auch die Mehrheit aller Mitglieder des Beirates dem zustimmt.

3.4. Geschäftsstelle/Geschäftsstellenleiter

Diese führt die Verbandsgeschäfte und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Vorstandssitzungen teil.

Die Aufgaben und Tätigkeiten der Geschäftsstelle und des Geschäftsstellenleiters werden in einem separaten Vertrag und Pflichtenheft geregelt.

3.5. die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

3.6. der Beirat

3.6.1. Wahl

Der Beirat besteht aus maximal 15 Mitgliedern. Er wird vom Vorstand jeweils auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates ohne Angabe von Gründen jederzeit vor Ablauf der Amtszeit von drei Jahren mit sofortiger Wirkung abberufen.

Der Vorstand kann nach freiem Ermessen auf die Wahl des Beirates verzichten.

3.6.2. Mitglieder

Folgende Personen können als Mitglieder des Beirates gewählt werden:

- Aktivmitglieder des SVNM
- Ehrenmitglieder des SVNM
- Förderer und Gönner des SVNM
- Dritte, die nicht Mitglieder des SVNM sind

3.6.3. Befugnisse

Der Beirat entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Beirates zusammen mit dem Vorstand gemäss Ziffer 2.3 der Statuten über den Ausschluss von Mitgliedern.

Im Übrigen hat der Beirat gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsstelle grundsätzlich nur beratende Stimme und ein Antragsrecht, wobei der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet, ob und in welchen konkreten Angelegenheiten welchen Mitgliedern des Beirats beratende Stimme und ein Antragsrecht zukommt sowie ob und an welchen Vorstandssitzungen welche Mitglieder des Beirates teilnehmen dürfen.

Der Vorstand kann dem Beirat oder dessen einzelnen Mitgliedern ohne Angabe von Gründen die beratende Stimme, das Antragsrecht sowie die Teilnahme an Vorstandssitzungen verweigern.

4. Finanzen

4.1. Einnahmen

Die Einnahmen des SVNМ setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Sonder-beiträgen, freiwilligen Beiträgen, Sponsorbeiträgen, Erträgen aus der Verbandstätigkeit, Zinsen sowie aus Schenkungen, Zuwendungen oder Vermächtnissen.

4.2. Verwendung der Mittel und Haftung

Die Einnahmen und das Vermögen des SVNМ werden ausschliesslich zur Förderung des Verbandszwecks verwendet.

Für Verpflichtungen des SVNМ haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Statutenänderungen

Anträge betreffend Statutenänderungen sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich zu unterbreiten.

Beschlüsse über Statutenänderungen bedürfen zu deren Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmberechtigten.

5.2. Auflösung

Für die Auflösung des SVNM ist eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über die Verwendung des Vermögens im Fall einer Auflösung entscheidet die Generalversammlung.

5.3. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden am 14. April 2018 von der Generalversammlung beschlossen und treten sofort in Kraft.

Uetliburg, 14. April 2018

Präsident:
(Otto Steiner-Lang)

Vize-Präsident:
(Peter Trachsel)

Geschäftsstellenleiter:
(Martina Steiner)
